

Neue Schuldenmerkmale in der vierteljährlichen Hochschulfinanzstatistik (ab 1. Quartal 2016)

Schulden

Berichtsstellenummer

Stand zum Quartalsende	Code	Kassenkredite ¹	Code	Kredite ²
		Volle Euro		Volle Euro

Öffentlicher Bereich

beim Bund	³ P1009	_____	P3609	_____
bei Ländern	⁴ P1019	_____	P3619	_____
bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	⁵ P1029	_____	P3629	_____
bei Zweckverbänden und dergleichen	⁶ P1039	_____	P3639	_____
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	⁷ P1049	_____	P3649	_____
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	⁸ P1059	_____	P3659	_____
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	⁹ P1069	_____	P3669	_____

Nicht-öffentlicher Bereich

bei Kreditinstituten	¹⁰ P1129	_____	P3679	_____
beim sonstigen inländischen Bereich	¹¹ P1099	_____	P3689	_____
beim sonstigen ausländischen Bereich	¹² P1139	_____	P3699	_____

Summe

Öffentlicher Bereich und Nicht-öffentlicher Bereich	P1999	_____	P3999	_____
--	-------	-------	-------	-------

Wertpapierschulden ¹³	Code	Stand zum Quartalsende
		Volle Euro

Summe P2999 _____

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (Ursprungslaufzeiten).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen

von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Quartalsende im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen:

- Eigenbestände von Wertpapieren
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren)

- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen)
 - Von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist
- Negative Werte sind nicht zulässig.

Schulden zum Quartalsende (Stand)

1 Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen „im Rahmen von Cash-Pooling“.

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Kredite

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld nach Ursprungslaufzeiten anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

3 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen.

4 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen.

5 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

6 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

7 Gesetzliche Sozialversicherungen

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Unfallversicherung
 - Rentenversicherung
 - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie landwirtschaftliche Krankenkassen
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ einzuordnen.

8 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaft).

9 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

10 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren. Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Internetseiten der Deutschen Bundesbank einzusehen:

Bundesbank – Aufgaben und Organisation – Rechtliche Grundlagen – Bankenaufsichtliche Regelungen und Verzeichnisse.

11 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien

12 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

13 Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit in der Regel unter 1 Jahr) wie z. B. unverzinsliche Schatzanweisungen oder Finanzierungsschätze
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit über 1 Jahr) wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere sowie Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden